III

(Bekanntmachungen)

KOMMISSION

KULTUR 2000: AUFRUF ZUR EINREICHUNG VON ANTRÄGEN FÜR DAS JAHR 2004

(2003/C 195/14)

EINLEITUNG

Der vorliegende Text enthält Hinweise zur Durchführung des Programms "Kultur 2000" im Jahr 2004. Das Programm wurde am 14. Februar 2000 vom Europäischen Parlament und vom Rat nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen beschlossen (Beschluss Nr. 508/2000/EG, veröffentlicht im ABl. L 63 vom 10.3.2000, Seite 1).

Er enthält den Aufruf zur Einreichung von Anträgen auf finanzielle Unterstützung der Gemeinschaft für kulturelle Projekte und Veranstaltungen, die im Jahr 2004 beginnen und von Kulturakteuren aus den 30 am Programm teilnehmenden Staaten (¹) vorgeschlagen werden.

Dieser Aufruf ist der fünfte jährliche Aufruf zur Einreichung von Projektvorschlägen im Rahmen des Programms "Kultur 2000". Das Programm wurde für einen Fünfjahreszeitraum eingerichtet, der am 1. Januar 2000 begann. Das Gesamtbudget für Maßnahmen, die im Rahmen dieser Ausschreibung unterstützt werden, beläuft sich auf ca. 28 Mio. EUR.

ALLGEMEINE ZIELE DES PROGRAMMS "KULTUR 2000"

Das Programm "Kultur 2000" trägt zur Förderung eines gemeinsamen Kulturraums der europäischen Völker bei. In diesem Zusammenhang fördert es die Zusammenarbeit zwischen Kunst- und Kulturschaffenden, Kulturakteuren, privaten und öffentlichen Trägern, den Tätigkeiten der kulturellen Netze und den sonstigen Partnern sowie den Kulturinstitutionen der Mitgliedstaaten und der übrigen Teilnehmerländer.

Das Programm "Kultur 2000" hat folgende Ziele:

- Förderung des kulturellen Dialogs und des wechselseitigen Kennenlernens der Kultur und der Geschichte der europäischen Völker;
- 2. Förderung des kulturellen Schaffens und der länderübergreifenden Verbreitung der Kultur sowie des Austausches von Künstlerinnen und Künstlern, Kulturschaffenden und anderen professionellen und sonstigen Akteurinnen und Akteuren des Kulturbetriebs sowie von deren Werken, mit deutlichem Schwerpunkt auf jungen sowie sozial benachteiligten Menschen und auf kultureller Vielfalt;
- Hervorhebung der kulturellen Vielfalt und Entwicklung neuer Formen des kulturellen Ausdrucks;
- 4. Austausch und Hervorhebung auf europäischer Ebene des gemeinsamen kulturellen Erbes von europäischer Bedeutung; Verbreitung von Know-how und Förderung optimaler Verfahren in Bezug auf die Erhaltung dieses Erbes;
- 5. Anerkennung der Rolle, die der Kultur im Rahmen der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklung zukommt;
- (¹) Den 15 Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Portugal, Schweden, Spanien, Vereinigtes Königreich), den drei EWR/EFTA-Staaten (Island, Liechtenstein, Norwegen) und den folgenden zwölf Beitrittsstaaten: Bulgarien, Estland, Lettland, Litauen, Polen, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Tschechische Republik, Ungarn, Zypern und Malta.

- Förderung des interkulturellen Dialogs und eines gegenseitigen Austausches zwischen den europäischen und nichteuropäischen Kulturen;
- 7. ausdrückliche Anerkennung der Kultur als Wirtschaftsfaktor und als sozialer und staatsbürgerlicher Integrationsfaktor;
- 8. Verbesserung des Zugangs zum und der Beteiligung am Kulturbetrieb in der Europäischen Union für eine größtmögliche Zahl von Bürgerinnen und Bürgern.

DURCHFÜHRUNG DES PROGRAMMS "KULTUR 2000"

Allgemeine Themen

"Kultur 2000" soll eine Unterstützung für Projekte von hoher Qualität bereitstellen, die Innovation und Kreativität fördern, einen echten zusätzlichen europäischen Nutzen erbringen und die derzeitigen Anliegen und Interessen der Akteure im Kulturbereich widerspiegeln.

Daher sollen in diesem wie in allen vorangegangenen Aufrufen zur Einreichung von Anträgen drei weit gefasste Themen für die Projektaktivitäten — in denen sich der Geist dieser Ziele widerspiegelt — im Vordergrund stehen.

Alle künftigen im Rahmen des Programms "Kultur 2000" genehmigten Projekte müssen sich mit mindestens einem der drei folgenden Themen befassen:

- Einbeziehung der Bürgerinnen und Bürger;
- Einsatz neuer Technologien bzw. Medien im kulturellen Schaffen (angewandte und kreative Nutzung neuer Technologien)
- Tradition und Innovation; Brückenschlag zwischen Vergangenheit und Zukunft.

Ein sektoraler Jahresansatz:

Jedes Jahr steht ein Schwerpunktbereich kultureller Aktivitäten im Mittelpunkt des Programms.

Dieser Ansatz wurde unter Berücksichtigung der Reaktionen von Akteurinnen und Akteuren des Kulturbereichs auf die vorangegangenen Ausschreibungen im Rahmen von "Kultur 2000" und der bisher gewährten Unterstützung erarbeitet.

Mit diesem Ansatz soll

— sichergestellt werden, dass Kulturakteure, die einen Antrag auf Unterstützung ihres Projekts durch die Gemeinschaft vorlegen wollen, vorab darüber informiert werden, welcher Schwerpunktbereich im jeweiligen Jahr unterstützt wird. Dies ermöglicht ihnen, ihre Aktivitäten entsprechend zu planen und Vorschläge auszuarbeiten, die einen phantasievollen und kreativen Ansatz zum Ausdruck bringen und einen echten zusätzlichen europäischen Nutzen erbringen; sichergestellt werden, dass alle Kulturakteure die Gewähr haben, dass ihre spezifische kulturelle Aktivität angemessen herausgestellt wird.

Der Schwerpunktbereich des Jahres 2004 wird das Kulturerbe sein. Im Rahmen dieses Aufrufs zählt dazu das bewegliche und das architektonische Kulturerbe, das immaterielle Kulturerbe, historische Archive und Bibliotheken, das archäologische Kulturerbe, unter Wasser liegendes Kulturgut, Kulturstätten und Kulturlandschaften. Projekte mit Gewinnorientierung sind von diesem Aufruf ausgeschlossen.

- 2004 werden neben dem Schwerpunkt der kulturellen Aktivitäten im Bereich des Kulturerbes auch die im folgenden Abschnitt genannten Projekte in anderen Bereichen berücksichtigt.
- Besonderer Wert wird auf Projekte gelegt, in denen Kulturakteure aus den EU/EWR-Staaten und den Beitrittsstaaten kooperieren.

PROJEKTE DES JAHRES 2004

EINJÄHRIGE KOOPERATIONSPROJEKTE

- 2004 werden etwa neunzig (90) einjährige spezifische, innovative und/oder experimentelle Projekte im Bereich des Kulturerbes unterstützt. Diese Projekte müssen sich auf die Zusammenarbeit von Kulturakteuren im Rahmen von Initiativen stützen, in deren Mittelpunkt die Aufwertung und Erhaltung des gemeinsamen kulturellen Erbes von europäischer Bedeutung steht. Die Projekte sollen unter anderem der Verbreitung von optimalen Verfahren und/oder Ergebnissen durch Wanderausstellungen und/oder andere Mittel in allen am Projekt beteiligten Ländern dienen und darüber hinaus auf eines der folgenden Ziele ausgerichtet sein: Mobilität von professionellen Akteuren oder Beteiligung junger Menschen an spezifischen Maßnahmen.
- 2004 erhalten etwa zehn (10) einjährige spezifische, innovative und/oder experimentelle Projekte im Bereich der bildenden Kunst eine Unterstützung. Diese Projekte sollen dem Austausch von Künstlern und der Verbreitung von Werken in den teilnehmenden Staaten dienen.
- 2004 erhalten etwa zwanzig (20) einjährige spezifische, innovative und/oder experimentelle Projekte im Bereich der darstellenden Künste eine Unterstützung. Diese Projekte sollen dem Austausch von Künstlern und der Verbreitung von Werken und Koproduktionen in den teilnehmenden Staaten dienen.

Vorrang erhalten qualitativ herausragende Projekte, an denen sich eine möglichst große Zahl von Kulturakteuren aus den verschiedenen Staaten beteiligt, die eine möglichst hohe Mobilität von Künstlern und/oder professionellen Akteuren auf dem jeweiligen Gebiet fördern und bei denen gewährleistet ist, dass die jeweiligen Aktivitäten durch den Einsatz der am besten geeigneten Kommunikationsmittel eine möglichst große Verbreitung in der Öffentlichkeit finden.

Die Organisation von Kongressen, Konferenzen oder Seminaren und die Produktion von CD-ROMs zählt grundsätzlich nicht zu den vorrangig geförderten Maßnahmen.

MEHRJÄHRIGE KOOPERATIONSPROJEKTE

Mehrjährige Kooperationsprojekte dienen dazu, eine strukturierte und dauerhafte kulturelle Zusammenarbeit zwischen den Kulturakteuren aufzubauen. Daher müssen Projekte dieser Kategorie einen kontinuierlichen Multiplikationseffekt auf europäischer Ebene aufweisen.

— 2004 werden etwa fünfzehn (15) mehrjährige Kooperationsprojekte im Bereich des Kulturerbes unterstützt. Diese Projekte müssen sich auf eine Zusammenarbeit von Kulturakteuren im Rahmen konkreter Initiativen stützen, in deren Mittelpunkt die Aufwertung und Erhaltung des gemeinsamen kulturellen Erbes von europäischer Bedeutung steht.

Die Projekte müssen mindestens einen der folgenden Aspekte beinhalten:

- Initiativen zur Förderung der Mobilität und der Fortbildung von professionellen Akteuren im Bereich der Nutzung/Anwendung traditioneller und/oder neuer Konservierungs-/Restaurierungsverfahren im Rahmen konkreter Projekte vor Ort;
- spezifische Maßnahmen, die darauf abzielen, die Beteiligung und den Zugang der Öffentlichkeit (einschließlich Menschen mit Behinderungen) und insbesondere junger Menschen zum kulturellen Erbe zu fördern.

Darüber hinaus müssen die Projekte Folgendes umfassen:

- Die Organisation innovativer Veranstaltungen/Aktivitäten in allen Staaten der Mitorganisatoren mit dem Ziel, die Öffentlichkeit und insbesondere junge Menschen zu sensibilisieren;
- Wanderausstellungen in allen Staaten der Mitorganisatoren (es sei denn, die Antragsteller weisen eindeutig nach, dass Wanderausstellungen aufgrund der Art des jeweiligen Projekts nicht durchführbar sind).
- 2004 erhalten auch ein oder zwei (1-2) mehrjährige Kooperationsprojekte im Bereich der bildenden Kunst eine Unterstützung. Diese Projekte sollen dem Austausch von Künstlern und der Verbreitung von Werken in den teilnehmenden Staaten dienen.
- 2004 erhalten auch ein oder zwei (1-2) mehrjährige Kooperationsprojekte im Bereich der darstellenden Künste eine Unterstützung. Diese Projekte sollen dem Austausch von Künstlern und der Verbreitung von Werken und Koproduktionen in den teilnehmenden Staaten dienen.

Vorrang erhalten in allen Kategorien qualitativ herausragende Projekte, an denen sich eine möglichst große Zahl von unterschiedlichen Kulturakteuren aus den verschiedenen Ländern beteiligt, die eine möglichst hohe Mobilität von Künstlern und/oder professionellen Akteuren auf dem jeweiligen Gebiet fördern und bei denen gewährleistet ist, dass die jeweiligen Aktivitäten durch den Einsatz der am besten geeigneten Kommunikationsmittel eine möglichst große Verbreitung in der Öffentlichkeit finden.

Die Organisation von Kongressen, Konferenzen oder Seminaren und die Produktion von CD-ROMs zählt grundsätzlich nicht zu den vorrangig geförderten Maßnahmen.

MASSNAHMEN DER KULTURELLEN ZUSAMMENARBEIT IN DRITT-LÄNDERN (¹),

2004 werden bis zu zehn (10) Projekte unterstützt, die in einem Drittland durchgeführt werden und in deren Mittelpunkt das gemeinsame Kulturerbe der am Projekt beteiligten Staaten steht. Diese Projekte müssen die Zusammenarbeit von einschlägigen europäischen Einrichtungen und vergleichbaren Einrichtungen im Drittland beinhalten.

BUCH, LESEN UND ÜBERSETZUNG

Unterstützung von Übersetzungen — Alle Projekte müssen mindestens vier und dürfen nicht mehr als zehn zu übersetzende Werke umfassen.

Unterstützt werden etwa fünfzig (50) Projekte zur Übersetzung von nicht vor 1950 verfassten literarischen Werken (Belletristik) europäischer Autoren. Vorrang erhalten Werke, die in den weniger weit verbreiteten europäischen Sprachen einschließlich der Regionalsprachen und der Sprachen der Beitrittsstaaten verfasst sind oder in sie übersetzt werden.

 Außerdem werden etwa zwanzig (20) Projekte zur Übersetzung von Werken der europäischen Geistes- und Sozialwissenschaften unterstützt.

Unterstützung einjähriger Kooperationsprojekte

- Eine Unterstützung erhalten etwa sieben (7) einjährige spezifische, innovative und/oder experimentelle Projekte, die darauf abzielen, in Europa das Lesen zu fördern.
- Eine Unterstützung erhalten etwa drei (3) einjährige spezifische, innovative und/oder experimentelle Projekte zur Förderung der Zusammenarbeit auf europäischer Ebene mit dem Ziel, die Qualifikation von Fachkräften auf dem Gebiet der Übersetzung literarischer Werke zu verbessern.

Unterstützung mehrjähriger Kooperationsprojekte

Ebenfalls unterstützt werden ein oder zwei (1-2) mehrjährige Kooperationsprojekte im Bereich Buch, Lesen und Übersetzung.

Europäische Laboratorien für das Kulturerbe und andere Projekte der Aktion 3 des Programms sind nicht Bestandteil des vorliegenden Aufrufs.

ANHANG A

ALLGEMEINE HINWEISE ZU DIESEM AUFRUF ZUR EINREICHUNG VON ANTRÄGEN

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

- "Antragsteller": Als (federführender) Antragsteller fungiert der Kulturakteur (wie in Anhang B definiert) eines am Programm beteiligten Landes, der die von der Europäischen Kommission bewilligte Vereinbarung über die Gewährung von Gemeinschaftshilfe verantwortlich mit unterzeichnet. Er übernimmt darüber hinaus eine spezifische und besonders wichtige Rolle bei der Koordinierung der Konzeption und Durchführung des Projekts und seiner Finanzierung (d. h. garantierte Beteiligung mit Eigenmitteln oder verbindlich zugesagten Drittmitteln in Höhe von mindestens 5 % des Gesamtbudgets (¹)).
- "Mitorganisator": Ein Mitorganisator ist ein Kulturakteur (wie in Anhang B definiert) aus einem der am Programm teilnehmenden Staaten, der einen eindeutigen und maßgeblichen Beitrag sowohl zur Konzeption und Durchführung des Projekts als auch zur Finanzierung leistet (garantierte Beteiligung mit Eigenmitteln oder verbindlich zugesagten Drittmitteln in Höhe von mindestens 5 % des Gesamtbudgets). Die Beteiligung von Mitorganisatoren muss im Projektantrag deutlich angegeben werden.
- "Partner": Als Partner beteiligt sich der Kulturakteur (wie in Anhang B definiert) an den Aktivitäten des Projekts; es wird jedoch nicht von ihm erwartet, dass er eine eindeutige und maßgebliche Rolle bei der Koordinierung der Konzeption und Durchführung des Projekts oder bei seiner Finanzierung übernimmt.
- "Einjähriges Projekt": Ein einjähriges Projekt hat eine förderfähige Laufzeit von höchstens 12 Monaten und umfasst Mitorganisatoren (einschließlich des Antragstellers) aus mindestens 3 teilnehmenden Staaten.

⁽¹⁾ Als "Drittländer" gelten alle Staaten, die nicht am Programm "Kultur 2000" teilnehmen.

⁽¹⁾ Sachleistungen gelten nicht als Teil der finanziellen Beteiligung.

- "Mehrjähriges Kooperationsprojekt": Mehrjährige Kooperationsprojekte müssen eine förderfähige Laufzeit von mindestens 24 und höchstens 36 Monaten sowie Mitorganisatoren (einschließlich des Antragstellers) aus mindestens 5 teilnehmenden Staaten umfassen.
- "Kooperationsabkommen": Mehrjährige Kooperationsprojekte stützen sich auf ein Kooperationsabkommen ein gemeinsames Dokument, welches in einem der teilnehmenden Staaten rechtlich verbindlich ist das von allen Mitorganisatoren (einschließlich des Antragstellers) unterzeichnet wird. Dieses Dokument enthält eine genaue Darstellung der Projektziele und der Initiativen, die zur Verwirklichung dieser Ziele ergriffen werden, sowie der Rolle der jeweiligen Mitorganisatoren bei der Konzeption und Durchführung des Projekts und ihrer finanziellen Beteiligung an dem Projekt.
- "Öffentliche bzw. private Organisationen/Einrichtungen": Im Sinne dieses Aufrufs zur Einreichung von Anträgen ist jede Organisation eine öffentliche Einrichtung, deren Kosten von Rechts wegen zumindest teilweise aus dem öffentlichen Haushalt der zentralen, regionalen oder lokalen Verwaltung finanziert werden. Diese Kosten werden also aus Mitteln des öffentlichen Sektors finanziert, die durch rechtlich geregelte Steuern, Geldbußen oder Gebühren eingenommen wurden. Ein Antragsverfahren, das dazu führen könnte, dass die Mittel nicht bewilligt werden, ist nicht erforderlich. Einrichtungen, deren Fortbestand von einer staatlichen Finanzierung abhängt und die jährlich Zuschüsse erhalten, bei denen jedoch zumindest theoretisch die Möglichkeit besteht, dass sie keine Mittel erhalten, werden von der Kommission als private Organisationen betrachtet.

ZEITRAUM, FÜR DEN PROJEKTAUSGABEN GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN

- Für alle Projekte wird der Förderzeitraum für Ausgaben im Zusammenhang mit der Durchführung eines Projekts in der Vereinbarung über die Gewährung einer Gemeinschaftshilfe festgelegt. Er beginnt, abgesehen von der im folgenden Abschnitt genannten Ausnahme, nicht vor der Unterzeichnung der Fördervereinbarung durch die Kommission, die voraussichtlich am 15. April 2004 erfolgt. Spätester Termin für den Beginn des Förderzeitraums ist der 15. November 2004.
- Für eine Maßnahme, die bereits angelaufen ist, kann eine Finanzhilfe nur dann gewährt werden, wenn der Antragsteller nachweisen kann, dass es erforderlich war, ihren Beginn vor den Zeitpunkt der Unterzeichnung der Fördervereinbarung zu legen. In solchen Fällen dürfen die förderfähigen Ausgaben nicht vor dem 15. April 2004 bzw. vor der Unterzeichnung der Vereinbarung, wenn die Unterzeichnung vor dem 15. April erfolgt, angefallen sein.
- Bei einjährigen Projekten und Maßnahmen der kulturellen Zusammenarbeit in Drittländern erstreckt sich der Zeitraum, für den Ausgaben für die Durchführung eines Projekts geltend gemacht werden können, auf bis zu 12 Monate ab dem Datum, an dem laut Vereinbarung über die Gewährung von Gemeinschaftshilfe der Förderzeitraum für das jeweilige Projekt beginnt.
- Bei mehrjährigen Kooperationsprojekten erstreckt sich der Zeitraum, für den Ausgaben für die Durchführung eines Projekts geltend gemacht werden können, auf mindestens 24 Monate und höchstens 36 Monate ab dem Datum, an dem laut Vereinbarung über die Gewährung von Gemeinschaftshilfe der Förderzeitraum für das jeweilige Projekt beginnt.
- Im Rahmen der Durchführung des Projekts sind nur die Ausgaben des Antragstellers, der Mitorganisatoren und der Partner aus den am Programm teilnehmenden Staaten förderfähig. Im Falle von Projekten der kulturellen Zusammenarbeit in Drittländern sind Ausgaben des Antragstellers und der Mitorganisatoren im Drittland förderfähig.

ANTRAGSFRISTEN

- Für einjährige Projekte (einschließlich Projekte der kulturellen Zusammenarbeit in Drittländern) und Übersetzungsprojekte müssen die Anträge auf Gemeinschaftshilfe spätestens bis zum 30. Oktober 2003 eingereicht werden.
- Für mehrjährige Kooperationsprojekte müssen die Anträge auf Gemeinschaftshilfe spätestens bis zum 14. November 2003 eingereicht werden.

ANHANG B

AUSWAHLKRITERIEN

ALLGEMEINE AUSSCHLUSSKRITERIEN FÜR ALLE IM RAHMEN DIESES AUFRUFS EINGEREICHTEN PROJEKTE

Von diesem Aufruf zur Einreichung von Anträgen sind ausgeschlossen:

- Projekte von Einzelpersonen;
- Projekte, die nach dem 15. November 2004 beginnen;
- Projekte, die bezwecken oder bewirken, dass ein Gewinn für den/die Antragsteller entsteht;
- Projekte, die im Rahmen eines anderen Gemeinschaftsprogramms unterstützt werden;
- Projekte, die von Kulturakteuren (d. h. Antragstellern) eingereicht werden, die als Organisator oder Mitorganisator im Rahmen eines mehrjährigen Kooperationsprojekts auf der Grundlage der Ausschreibungen der Jahre 2002 oder 2003 eine Gemeinschaftshilfe erhalten haben;
- Projekte, die keinen detailliert dargestellten und ausgeglichenen Finanzplan (Gesamtausgaben = Gesamteinnahmen) enthalten:
- Anträge, die nicht mit dem Standardformular eingereicht werden, per E-Mail oder Telefax übermittelt werden sowie handschriftliche Anträge;
- Projekte, bei denen das Antragsformular nicht vollständig ausgefüllt ist (als unvollständig gelten Anträge, die nicht ordnungsgemäß unterzeichnet sind, bei denen der Finanzplan unvollständig ist, bei denen die jeweilige Kategorie und der Bereich des Projekts oder das allgemeine Thema, mit dem sich das Projekt im Wesentlichen befasst, nicht angegeben sind);
- Projekte, die nicht fristgerecht eingereicht wurden (als Datum der Einreichung gilt das Datum des Poststempels oder des Stempels des Kurierdienstes).

AUSSCHLUSSKRITERIEN FÜR ALLE IM RAHMEN DIESES AUFRUFS EINGEREICHTEN PROJEKTE MIT AUSNAHME VON ÜBERSETZUNGSPROJEKTEN

Von diesem Aufruf zur Einreichung von Anträgen sind ausgeschlossen:

- Projekte, an denen nicht die für die jeweils beantragte Maßnahmenkategorie erforderliche Mindestzahl von Mitorganisatoren (einschließlich des Antragstellers) beteiligt ist (drei Mitorganisatoren bei einjährigen Projekten, drei Mitorganisatoren und ein Partner bei einjährigen Projekten der kulturellen Zusammenarbeit in Drittländern und fünf Mitorganisatoren bei mehrjährigen Kooperationsprojekten);
- Projekte, die von einem Kulturakteur aus einem der zwölf Beitrittsstaaten eingereicht werden und an denen nicht mindestens ein Mitorganisator aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union beteiligt ist;
- Projekte, die nicht die Kriterien erfüllen, die laut diesem Aufruf zur Einreichung von Anträgen für "Organisator", "Mitorganisator", "einjähriges Projekt" oder "Kooperationsprojekt" gelten;
- Projekte, die im Rahmen dieses Aufrufs zur Einreichung von Anträgen eingereicht werden und die von der Unesco oder vom Europarat organisiert oder mit organisiert werden.

ALLGEMEINE FÖRDERKRITERIEN UND FINANZIERUNGSBEDINGUNGEN FÜR ALLE PROJEKTE, DIE IM RAHMEN DIESES AUFRUFS ZUR EINREICHUNG VON ANTRÄGEN EINGEREICHT WERDEN

Antragsteller und Mitorganisatoren

a) Antragsteller müssen ehrenwörtlich erklären, dass keiner der im Folgenden genannten Sachverhalte auf sie zutrifft. Sie werden von der Teilnahme an diesem Aufruf zur Einreichung von Anträgen ausgeschlossen, falls

- sie sich im Insolvenzverfahren, in Liquidation oder im gerichtlichen Vergleichsverfahren befinden oder ihre gewerbliche T\u00e4tigkeit eingestellt haben oder sich aufgrund eines in den einzelstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften vorgesehenen gleichartigen Verfahrens in einer vergleichbaren Lage befinden;
- sie aufgrund eines rechtskräftigen Urteils aus Gründen bestraft worden sind, welche ihre berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellen;
- 3. sie im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit eine schwere Verfehlung begangen haben, welche vom Auftraggeber nachweislich festgestellt wurde;
- 4. sie ihrer Pflicht zur Entrichtung von Sozialversicherungsbeiträgen, Steuern oder sonstigen Abgaben nach den Rechtsvorschriften des Landes ihrer Niederlassung, des Landes des öffentlichen Auftraggebers oder des Landes der Auftragserfüllung nicht nachgekommen sind;
- 5. sie rechtskräftig wegen Betrug, Korruption, Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung oder einer anderen gegen die finanziellen Interessen der Gemeinschaft gerichteten Handlung verurteilt worden sind;
- 6. bei ihnen im Zusammenhang mit einem anderen Auftrag oder einer Finanzhilfe aus dem Gemeinschaftshaushalt eine schwere Vertragsverletzung wegen Nichterfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen festgestellt worden ist.

Nicht gewährt werden Fördervereinbarungen an Antragsteller, die während des Auswahlverfahrens

- sich in einem Interessenkonflikt befinden;
- die von der Kommission für die Teilnahme am Auswahlverfahren verlangten Auskünfte nachweislich falsch oder nicht erteilt haben.

Antragsteller, die aufgrund der genannten Gründe ausgeschlossen werden, haben gemäß den Artikeln 93 bis 96 der Haushaltsordnung (Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002) sowie gemäß den Artikeln 133 und 175 der Durchführungsverordnung (Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2342/2002 der Kommission vom 23. Dezember 2002) mit wirksamen, verhältnismäßigen und abschreckenden verwaltungsrechtlichen und finanziellen Sanktionen der Kommission zu rechnen.

b) Antragsteller und Mitorganisatoren müssen

- öffentliche oder private kulturelle Einrichtungen mit eigener Rechtsform sein, die hauptsächlich im kulturellen Bereich tätig sind, sowohl an der Konzeption als auch an der Durchführung des Projekts beteiligt sein und einen eindeutigen und maßgeblichen finanziellen Beitrag zur Finanzierung des Projektes leisten (¹);
 - es können nur Anträge berücksichtigt werden, die von juristischen Personen in Schriftform eingereicht worden sind. Es ist zu beachten, dass "natürliche" Personen (d. h. Einzelpersonen) keine Anträge stellen können;
- Einrichtungen sein, die aus einem der folgenden am Programm teilnehmenden Staaten kommen (²):
 - aus den 15 Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Portugal, Schweden, Spanien, Vereinigtes Königreich);
 - aus den drei EFTA/EWR-Staaten (Island, Liechtenstein, Norwegen) (3);
 - aus den folgenden zwölf Beitrittsstaaten (4): Bulgarien, Estland, Lettland, Litauen, Polen, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Tschechische Republik, Ungarn, Zypern und Malta.

⁽¹) Der Finanzbeitrag der Mitorganisatoren (Eigenmittel oder verbindlich zugesagte Drittmittel) muss mindestens 5 % des Gesamtbudgets betragen.

⁽²) Ausschlag gebend ist der Ort der amtlichen Eintragung der Einrichtung oder der Ort ihrer Haupttätigkeit.

⁽³⁾ Gemäß den Bedingungen, die in den mit diesen Staaten geschlossenen EWR-Abkommen und den Zusatzprotokollen über die Einbeziehung in die Gemeinschaftsprogramme festgelegt sind.

⁽⁴⁾ Gemäß den in den Beschlüssen des Assoziationsrates enthaltenen und mit diesen Beitrittsstaaten unterzeichneten Bedingungen bezüglich ihrer Teilnahme an dem Programm.

AUSWAHLKRITERIEN

Antragsteller und Mitorganisatoren müssen darüber hinaus operativ in der Lage sein, das Projekt dem Vorschlag entsprechend und fristgerecht erfolgreich durchzuführen und abzuschließen. Sie müssen

- ihren rechtlichen Status durch die Vorlage von Kopien ihrer eingetragenen Satzung/Statuten nachweisen (öffentliche Einrichtungen ausgenommen);
- ihre finanzielle Leistungsfähigkeit durch die Vorlage ihres genehmigten Jahresabschlusses des letzten Rechnungsjahres nachweisen. Bei mehrjährigen Kooperationsprojekten sollte, sofern eine Förderung durch die Kommission in
 Höhe von mehr als 300 000 EUR beantragt wird, dem beglaubigten geprüften Jahresabschluss eine Stellungnahme
 des Buchprüfers beigefügt sein. Diese Stellungnahme auf der Grundlage der Prüfung des Jahresabschlusses sollte eine
 Einschätzung des Buchprüfers dazu enthalten, ob der Antragsteller über stabile und ausreichende Finanzierungsquellen verfügt, um seine Tätigkeit während der Dauer der Durchführung der geförderten Maßnahme aufrechterhalten und sich an ihrer Finanzierung beteiligen zu können. Bei öffentlichen Einrichtungen und Bildungseinrichtungen des Sekundar- und Tertiärbereichs entfällt die Überprüfung der finanziellen Leistungsfähigkeit;
- ihre fachliche Kompetenz durch die Vorlage von Kopien der Lebensläufe der Projektverantwortlichen in der federführenden Einrichtung und in allen Einrichtungen der Mitorganisatoren nachweisen;
- die Vorschriften des Programms "Kultur 2000" und die neue Haushaltsordnung der Europäischen Kommission einhalten. Ausführliche Informationen zu der neuen Haushaltsordnung können unter dem folgenden Hyperlink http://europa.eu.int/eur-lex/en/search/search_oj.html und in den beiden folgenden Amtsblättern abgerufen werden:

ABl. L 248 vom 16.9.2002 (Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften)

ABl. L 357 vom 31.12.2002 (Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2342/2002 der Kommission vom 23. Dezember 2002 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften).

Förderfähig sind diejenigen Projektaktivitäten eines Antrags, die innerhalb des in der Fördervereinbarung angegebenen Förderzeitraums liegen und die, außer in dem nachgenannten Fall, nicht vor der Unterzeichnung der Fördervereinbarung durch die Kommission — voraussichtlich am 15. April 2004 — beginnen. Der Zeitraum, für den Ausgaben für die Durchführung eines Projekts geltend gemacht werden können, beginnt spätestens am 15. November 2004.

Für eine Maßnahme, die bereits angelaufen ist, kann eine Finanzhilfe nur dann gewährt werden, wenn der Antragsteller nachweisen kann, dass es erforderlich war, ihren Beginn vor den Zeitpunkt der Unterzeichnung der Fördervereinbarung zu legen. In solchen Fällen dürfen die förderfähigen Ausgaben nicht vor dem 15. April 2004 bzw. vor der Unterzeichnung der Vereinbarung, wenn die Unterzeichnung vor dem 15. April erfolgt, angefallen sein.

SPEZIFISCHE FÖRDERKRITERIEN UND FINANZIERUNGSBEDINGUNGEN FÜR EINJÄHRIGE PROJEKTE, DIE IM RAHMEN DIESES AUFRUFS ZUR EINREICHUNG VON ANTRÄGEN EINGEREICHT WERDEN

- Die für die einzelnen Projekte beantragte Finanzhilfe muss mindestens 50 000 EUR und darf höchstens 150 000 EUR betragen und 50 % der förderfähigen Gesamtkosten des Projekts nicht überschreiten. Anträge, in denen eine Finanzierung außerhalb dieses Rahmens beantragt wird, werden als nicht förderfähig ausgeschlossen.
- An den Projekten müssen Mitorganisatoren (einschließlich des Antragstellers) aus mindestens drei (3) der am Programm teilnehmenden Staaten beteiligt sein.
- Jeder Mitorganisator muss ein Kulturakteur aus einem der am Programm teilnehmenden Staaten sein und einen eindeutigen und maßgeblichen Beitrag sowohl zur Konzeption und Durchführung des Projekts als auch zur Finanzierung leisten (garantierte finanzielle Beteiligung mit Eigenmitteln oder verbindlich zugesagten Drittmitteln in Höhe von mindestens 5 % des Gesamtbudgets). Die Beteiligung von Mitorganisatoren in jedem dieser Bereiche muss im Projektantrag deutlich angegeben werden.

SPEZIFISCHE FÖRDERKRITERIEN UND FINANZIERUNGSBEDINGUNGEN FÜR MEHRJÄHRIGE KOOPERATIONSPROJEKTE, DIE IM RAHMEN DIESES AUFRUFS ZUR EINREICHUNG VON ANTRÄGEN EINGEREICHT WERDEN

— Die für die einzelnen Projekte beantragte Finanzhilfe muss mindestens 50 000 EUR und höchstens 300 000 EUR pro Jahr betragen und darf 60 % der förderfähigen Gesamtkosten des Projekts nicht überschreiten. Anträge, in denen eine Finanzierung außerhalb dieses Rahmens beantragt wird, werden als nicht förderfähig ausgeschlossen.

- Übersteigt die für die Projektdauer beantragte Finanzierung 300 000 EUR, so muss dem Antrag der Prüfbericht eines zugelassenen externen Buchprüfers beigefügt sein. Dies umfasst den beglaubigten geprüften Jahresabschluss sowie eine Stellungnahme des Buchprüfers. Diese Stellungnahme auf der Grundlage der Prüfung des Jahresabschlusses sollte eine Einschätzung des Buchprüfers dazu enthalten, ob der Antragsteller über stabile und ausreichende Finanzierungsquellen verfügt, um seine Tätigkeit während der Dauer der Durchführung der geförderten Maßnahme aufrechterhalten und sich an ihrer Finanzierung beteiligen zu können. Bei öffentlichen Einrichtungen und Bildungseinrichtungen des Sekundar- und Tertiärbereichs entfällt die Überprüfung der finanziellen Leistungsfähigkeit.
- Um förderfähig zu sein, müssen die Projekte eine Laufzeit von mindestens vierundzwanzig (24) Monaten und höchstens sechsunddreißig (36) Monaten haben und Mitorganisatoren (einschließlich des Antragstellers) aus mindestens **fünf** teilnehmenden Staaten umfassen.
- Jeder Mitorganisator muss ein Kulturakteur aus einem der am Programm teilnehmenden Staaten sein und einen eindeutigen und maßgeblichen Beitrag sowohl zur Konzeption und Durchführung des Projekts als auch zur Finanzierung leisten (garantierte finanzielle Beteiligung mit Eigenmitteln oder verbindlich zugesagten Drittmitteln in Höhe von mindestens 5 % des Gesamtbudgets). Die Beteiligung von Mitorganisatoren in allen diesen Bereichen muss im Projektantrag deutlich angegeben werden.
- Dieser Projekttyp muss sich auf ein Kooperationsabkommen stützen: eine von allen Mitorganisatoren unterzeichnete gemeinsame Vereinbarung, die in einem der teilnehmenden Staaten rechtlich bindend ist. Diese Vereinbarung enthält eine klare und präzise Darstellung der Projektziele und der Initiativen, die zur Verwirklichung dieser Ziele ergriffen werden, sowie der Rolle der jeweiligen Mitorganisatoren bei der Konzeption und Durchführung des Projekts.

SPEZIFISCHE FÖRDERKRITERIEN FÜR ALLE PROJEKTE IM BEREICH DES KULTURERBES, DIE IM RAHMEN DIESES AUFRUFS ZUR EINREICHUNG VON ANTRÄGEN EINGEREICHT WERDEN

Anträge für einjährige Projekte sowie für mehrjährige Kooperationsprojekte im Bereich des Kulturerbes, die geschütztes Kulturgut betreffen, **müssen** die einschlägigen **Erlaubnis/Genehmigungsdokumente** der zuständigen Behörden enthalten, aufgrund deren die Projektteilnehmer berechtigt sind, die geplanten Konservierungs-, Restaurierungs- oder Aufwertungsmaßnahmen durchzuführen.

SPEZIFISCHE FÖRDERKRITERIEN UND FINANZIERUNGSBEDINGUNGEN FÜR ÜBERSETZUNGSPROJEKTE, DIE IM RAHMEN DIESES AUFRUFS ZUR EINREICHUNG VON ANTRÄGEN EINGEREICHT WERDEN

- Bei Übersetzungsprojekten deckt die Gemeinschaftshilfe das Honorar des/der Übersetzer für alle in dem Antrag enthaltenen Bücher ab, sofern dieses insgesamt 50 000 EUR bzw. 60 % der Gesamtkosten für die Veröffentlichung nicht übersteigt. In begründeten Fällen kann die Finanzhilfe mehr als 50 000 EUR betragen. Es muss eine detaillierte Aufstellung der gesamten Publikationskosten vorgelegt werden, aus der die übersetzungsbezogenen Ausgaben eindeutig hervorgehen.
- Werke, bei denen die Finanzierung der Übersetzungskosten aus anderen Quellen unterstützt wird, erhalten keine Förderung.
- Für die Übersetzung literarischer Texte (Belletristik) muss das zu übersetzende Werk 1950 oder später von einem europäischen Autor verfasst und 1950 oder später erstmals veröffentlicht worden sein.
- Die betreffenden Werke dürfen zuvor noch nicht in die Zielsprache übersetzt worden sein.
- Die Übersetzung darf nicht vor dem Zeitpunkt der Unterzeichnung der Fördervereinbarung durch die Kommission voraussichtlich am 15. April 2004 beginnen. Zwischen dem Verlag und dem Übersetzer darf jedoch auch vor diesem Datum ein Übersetzungsvertrag unterzeichnet und eine förderfähige Vorauszahlung geleistet werden, sofern dieser Vertrag nicht vor dem 15. Juli 2003 unterzeichnet wird.
- Die übersetzten Werke müssen spätestens am 30. November 2005 veröffentlicht werden.
- Die Übersetzung darf ausschließlich aus europäischen und in europäische Sprachen erfolgen. Grundlage der Übersetzung muss die Ausgangssprache des Originaltextes sein.
- Anträge, die von einzelnen Verlagen oder einer Gruppe von Verlagen vorgelegt werden können, müssen die Übersetzung von mindestens vier und höchstens zehn förderfähigen Werken betreffen.

SPEZIFISCHE FÖRDERKRITERIEN UND FINANZIERUNGSBEDINGUNGEN FÜR EINJÄHRIGE KOOPERATIONSPROJEKTE ZUR KULTURELLEN ZUSAMMENARBEIT IN DRITTLÄNDERN, DIE IM RAHMEN DIESES AUFRUFS ZUR EINREICHUNG VON ANTRÄGEN EINGEREICHT WERDEN

— Die für die einzelnen Projekte beantragte Finanzhilfe muss mindestens 50 000 EUR und darf höchstens 150 000 EUR betragen und 50 % der förderfähigen Gesamtkosten des Projekts nicht überschreiten. Anträge, in denen eine Finanzierung außerhalb dieses Rahmens beantragt wird, werden als nicht förderfähig ausgeschlossen.

- Die Veranstaltungen müssen in einem Land stattfinden, das nicht am Programm teilnimmt, und setzen die Zusammenarbeit von mindestens vier Einrichtungen (dem Antragsteller, zwei Mitorganisatoren und einem Partner) voraus. Bei diesen vier Einrichtungen muss es sich um drei einschlägige Kultureinrichtungen aus dem Bereich Kulturerbe aus drei der am Programm teilnehmenden Staaten (d. h. der Antragsteller und zwei weitere Mitorganisatoren) und um eine Kultureinrichtung aus und in dem jeweiligen Drittland (d. h. einen Partner) handeln.
- Der Antragsteller und jeder Mitorganisator müssen Kultureinrichtungen aus einem der am Programm teilnehmenden Staaten sein und einen eindeutigen und maßgeblichen Beitrag sowohl zur Konzeption und Durchführung des Projekts als auch zu seiner Finanzierung leisten (garantierte finanzielle Beteiligung mit Eigenmitteln oder verbindlich zugesagten Drittmitteln in Höhe von mindestens 5 % des Gesamtbudgets). Die Beteiligung von Mitorganisatoren muss im Projektantrag deutlich angegeben werden.
- Mindestens einer der drei Mitorganisatoren (d.h. entweder der Antragsteller oder einer der Mitorganisatoren) aus den am Programm teilnehmenden Staaten muss entweder seinen Sitz in dem betreffenden Drittland haben oder über einschlägige praktische Erfahrungen in diesem Drittland verfügen. Der entsprechende Nachweis muss im Antragsformular geführt werden.
- Vorschläge für derartige Maßnahmen müssen der Kommission bis zum 30. Oktober 2003 von den zuständigen Behörden der Antrag stellenden Einrichtung über deren Ständige Vertretung bei der Europäischen Union vorgelegt werden.

ANHANG C

VERFAHREN UND KRITERIEN DER PROJEKTAUSWAHL

VERFAHREN ZUR AUSWAHL DER PROJEKTE

Die Gewährung von Finanzhilfe erfolgt nach den Grundsätzen der Transparenz und der Gleichbehandlung.

Das Verfahren der Projektauswahl umfasst drei Stufen:

1. Prüfung der Förderfähigkeit

Die Projektanträge werden geprüft um sicherzustellen, dass sie den allgemeinen und spezifischen Förder- und Finanzierungskriterien uneingeschränkt entsprechen. Die Ausschlusskriterien (gemäß Abschnitt B) finden Anwendung (¹). Darüber hinaus wird geprüft, ob die folgenden Bedingungen erfüllt sind. Antragsteller, die erwiesenermaßen falsche Angaben gemacht haben, haben mit verwaltungsrechtlichen und finanziellen Sanktionen zu rechnen.

Die Anträge müssen Folgendes enthalten:

- Ein datiertes und unterzeichnetes Original und eine Kopie des Antragsformulars (einschließlich der OBLIGATORI-SCHEN unterzeichneten und gestempelten Originale der Erklärungen des Antragstellers UND der Mitorganisatoren). Erforderlich ist nur ein Satz aller einschlägigen Anlagen;
- 2. das Formular für die Empfangsbestätigung mit der Anschrift des Antragstellers;
- 3. als Anlage 1 eine beglaubigte Kopie der eingetragenen Satzung/Statuten des Antragstellers und der Mitorganisatoren (öffentliche Einrichtungen ausgenommen (²))
- 4. als Anlage 2 den Lebenslauf der für die Gesamtkoordination des Arbeitsprogramms zuständigen Person (d. h. des Projektverantwortlichen) sowie die Lebensläufe der Personen, die bei den jeweiligen Mitorganisatoren für das Projekt verantwortlich zeichnen;

⁽¹) Sämtliche Kontakte mit der Kommission und insbesondere die Einreichung von Projekten und die Erstellung von Berichten müssen in einer der elf Amtssprachen der Europäischen Gemeinschaft erfolgen.

⁽²⁾ Zur Definition des Begriffs "öffentliche Einrichtung" siehe Anhang A.

- 5. als Anlage 3 den jüngsten Tätigkeitsbericht des Antragstellers und der Mitorganisatoren;
- 6. als Anlage 4 den letzten offiziellen Jahresabschluss des Antragstellers und der Mitorganisatoren (öffentliche Einrichtungen ausgenommen);
- 7. als Anlage 5 alle Materialien, die geeignet sind, den Antrag zu unterstützen, das Projekt zu veranschaulichen und eine genauere Beurteilung des Projekts und der Organisatoren zu ermöglichen (d. h. einschlägige Veröffentlichungen, Programme, Bilder, Zeichnungen, Beispiele von Werken usw.);
- 8. sowie nur bei Übersetzungsprojekten:
 - als Anlage 6 ein Exemplar der Originalausgabe des zu übersetzenden Buches,
 - als Anlage 7 eine Ausfertigung des Vertrags über die Übersetzungsrechte,
 - als Anlage 8 eine Ausfertigung des Vertrags zwischen Verlag und Übersetzer/n,
 - als Anlage 9 eine Aufschlüsselung der gesamten Publikationskosten, aus der die übersetzungsbezogenen Kosten eindeutig hervorgehen,
 - als Anlage 10 den Lebenslauf des Übersetzers (bzw. der Übersetzer),
 - als Anlage 11 eine datierte und unterzeichnete Erklärung des Verlegers, der zufolge im übersetzten Werk der Name des Übersetzers genannt und auf die Gemeinschaftshilfe hingewiesen werden wird;
- 9. sowie (nur bei mehrjährigen Kooperationsprojekten):
 - als Anlage 12 den Wortlaut der Kooperationsabkommen (mit der Beschreibung der durchzuführenden Maßnahmen und der Unterschrift der Mitorganisatoren) in einer Rechtsform, die in einem der am Programm teilnehmenden Staaten anerkannt ist;
 - als Anlage 13 bei Finanzierungsanträgen, deren Höhe für die Projektdauer 300 000 EUR übersteigt den Prüfbericht eines zugelassenen externen Buchprüfers. Dies umfasst den beglaubigten geprüften Jahresabschluss sowie eine Stellungnahme des Buchprüfers. Diese Stellungnahme auf der Grundlage der Prüfung des Jahresabschlusses sollte eine Einschätzung des Buchprüfers dazu enthalten, ob der Antragsteller über stabile und ausreichende Finanzierungsquellen verfügt, um seine Tätigkeit während der Dauer der Durchführung der geförderten Maßnahme aufrechterhalten und sich an ihrer Finanzierung beteiligen zu können. Bei öffentlichen Einrichtungen und Bildungseinrichtungen des Sekundar- und Tertiärbereichs entfällt die Überprüfung der finanziellen Leistungsfähigkeit;
- 10. sowie nur bei Projekten im Bereich des geschützten Kulturerbes:

als Anlage 14 die einschlägigen Erlaubnis/Genehmigungsdokumente der zuständigen Behörden, aufgrund deren die Projektteilnehmer berechtigt sind, die geplanten Konservierungs-, Restaurierungs- oder Aufwertungsmaßnahmen durchzuführen.

Die Einhaltung der genannten Bedingungen wird streng überprüft. Projekte, die die oben genannten Unterlagen nicht enthalten, werden **nicht** als förderfähig anerkannt.

2. Bewertung und Auswahl

Die Kommission wählt die Projekte anhand der in diesem Aufruf zur Einreichung von Anträgen dargelegten Kriterien des Programms "Kultur 2000" aus.

Die Auswahl der Projekte erfolgt auf der Grundlage der Stellungnahme einer Gruppe unabhängiger Sachverständiger, die auf Vorschlag der am Programm teilnehmenden Staaten zusammengestellt wird, und nach Anhörung des Ausschusses aus Vertretern der Mitgliedstaaten.

Die Vertreter der EWR/EFTA-Staaten (Island, Liechtenstein, Norwegen) nehmen an den Sitzungen des Ausschusses mit den gleichen Rechten und Pflichten teil wie die Vertreter der Mitgliedstaaten; sie besitzen jedoch kein Stimmrecht.

Die Vertreter der vorgenannten zwölf Beitrittsstaaten nehmen bei den sie betreffenden Tagesordnungspunkten als Beobachter an den Sitzungen des Ausschusses teil. Sie sind bei der Erörterung der übrigen Punkte und bei der Abstimmung nicht anwesend.

3. Ergebnis

Die Ergebnisse der Projektauswahl werden bekannt gegeben, sobald das offizielle Auswahlverfahren abgeschlossen ist und eine förmliche Entscheidung getroffen wurde. Antragstellern, die für eine Finanzierung vorgeschlagen wurden, wird eine Fördervereinbarung der EU zur Unterzeichnung übermittelt, die erst nach der Unterzeichnung durch den Antragsteller und die Kommission in Kraft tritt. Alle übrigen Antragsteller werden schriftlich über die Ablehnung ihres Antrags und die Gründe dafür unterrichtet, warum ihr Projekt nicht für eine Finanzierung ausgewählt wurde. Vor diesem Zeitpunkt kann keine Auskunft zu Entscheidungen über Einzelprojekte erteilt werden.

FRISTEN UND TERMINE

Die Kommission richtet sich nach dem folgenden vorläufigen Zeitplan:

30. Oktober 2003	Ende der Einreichungsfrist für einjahrige Projekte und Übersetzungsprojekte
14. November 2003	Ende der Einreichungsfrist für mehrjährige Kooperationsprojekte
Februar 2004	Abschluss der Prüfung der Anträge und Konsultierung des Verwaltungsausschusses Kultur 2000
März 2004	Stellungnahme des Europäischen Parlaments und Beschlussfassung
April 2004	Schriftliche Benachrichtigung der Antragsteller

BEWERTUNGS- UND VERGABEKRITERIEN

Alle für das Programm "Kultur 2000" in Frage kommenden Anträge werden von einer unabhängigen Gruppe von Sachverständigen bewertet. Die Auswahl der Projekte erfolgt auf der Grundlage dieser Bewertung (siehe oben: **Verfahren der Projektauswahl**). Die Bewertung der Projekte erfolgt auf der Grundlage der folgenden einvernehmlichen und standardisierten Kriterien.

Im Mittelpunkt dieser Kriterien stehen diejenigen Aspekte eines Vorschlags, die als wesentlich für die Entwicklung und Durchführung eines Projekts von hoher Qualität anzusehen sind, das einen echten zusätzlichen europäischen Nutzen bietet und den Zielen des Programms dient.

Den Bewertungskriterien liegen die folgenden Ziele zugrunde, die gleich gewichtet werden:

Zusätzlicher europäischer Nutzen

Projekte mit einem echten zusätzlichen europäischen Nutzen sind Projekte, deren Ziele, Methoden und Formen der Zusammenarbeit über lokale, regionale oder sogar nationale Interessen hinausweisen und die das Ziel verfolgen, auf europäischer Ebene Synergien zu entwickeln. Projekte, bei denen dies deutlich wird, werden vorrangig berücksichtigt.

Vor dem Hintergrund der Entschließung des Rates vom 19. Dezember 2002 über den zusätzlichen europäischen Nutzen (veröffentlicht im ABl. C 13 vom 18.1.2003, S. 5) und zum Zwecke der Bewertung werden in die Beurteilung des zusätzlichen europäischen Nutzens eines Projekts die folgenden Faktoren einbezogen:

- der kulturelle Wert des Projekts aus europäischer Perspektive: inwiefern sich die Ziele und Ergebnisse des Projekts besser auf europäischer als auf nationaler Ebene verwirklichen lassen;
- das Ausmaß der zwischenstaatlichen Zusammenarbeit und der multilaterale Projektcharakter: Zahl, Engagement und geografisches Spektrum der Teilnehmerstaaten. Falls mehrere Projekte von der unabhängigen Expertengruppe gleich bewertet werden, erhalten diejenigen Projekte den Vorzug, an denen die meisten Mitorganisatoren und/oder Partner aus verschiedenen Teilnehmerstaaten beteiligt sind;
- das Ausmaß, in dem sich das Projekt vorrangig an Bürgerinnen und Bürger in Europa richtet, sie erreicht und ihnen nutzt und dabei ein hohes Maß an Öffentlichkeitswirksamkeit und Zugänglichkeit aufweist;
- die Möglichkeit einer kontinuierlichen Zusammenarbeit und Nachhaltigkeit, weitere Aktivitäten und Vorteile des vorgeschlagenen Projekts auf europäischer Ebene, die einen langfristigen Beitrag zur Entwicklung der Zusammenarbeit, der Integration und der Kulturen in Europa darstellen;
- die Förderung des kulturellen Dialogs und des wechselseitigen Kennenlernens der Kulturen.

Qualität

Besonderer Wert wird auf Projekte gelegt, die aufgrund des Ausmaßes der Zusammenarbeit zwischen den Partnern, der Sorgfalt der Umsetzung und der Methoden, der Transparenz des Budgets, des vorgeschlagenen Projektmanagements und der Originalität des Ansatzes durchgängig erkennen lassen, dass ihr Vorschlag nicht nur die Kriterien und Ziele des Programms erfüllt, sondern auch erfolgreich abgeschlossen werden kann.

Bei der Bewertung der im Rahmen dieses Aufrufs eingereichten Anträge werden die folgenden Faktoren im Hinblick auf die Projektqualität geprüft:

- der Grad der Einbeziehung aller Mitorganisatoren in die Konzeption, Umsetzung und Finanzierung des Projekts;
- die Relevanz der vorgeschlagenen Maßnahmen für die Ziele des Programms gemäß Artikel 1 des Beschlusses Nr. 508/2000/EG sowie für die in diesem Aufruf zur Einreichung von Anträgen für den jährlichen Schwerpunktbereich und die allgemeinen Themen festgelegten Ziele;
- die Sachkenntnis und die Erfahrungen der für die Verwaltung und Durchführung des Projekts Verantwortlichen im Hinblick auf die jeweilige Kategorie von Maßnahmen und die jeweiligen Aktivitäten;
- die Relevanz der vorgeschlagenen Maßnahmen für das Zielpublikum/die Begünstigten, die Auswirkungen auf die breite Öffentlichkeit und die behandelten sozialen Fragen;
- der Zusammenhang zwischen den vorgeschlagenen Maßnahmen und dem für die Umsetzung des Vorschlags zur Verfügung stehenden Budget und Personal;
- die Transparenz der Aufschlüsselung des Budgets und der eindeutige Zusammenhang zwischen den für die jeweiligen Maßnahmen vorgesehenen Beträgen, der Art dieser Maßnahmen und den Methoden ihrer Umsetzung.

Innovation und Kreativität

Besonderer Wert wird auf Projekte gelegt, die hinsichtlich ihres Ansatzes, ihrer Perspektive, ihrer Methoden oder der Art der Zusammenarbeit Innovation und Kreativität erkennen lassen.

ANHANG D

FINANZIELLE UND VERTRAGLICHE VERPFLICHTUNGEN

FÖRDERFÄHIGE AUSGABEN UND BESTIMMUNGEN FÜR DIE GEWÄHRUNG EINER GEMEINSCHAFTSHILFE

Förderfähige Ausgaben (1)

Für alle Projekte wird der Förderzeitraum für Ausgaben im Zusammenhang mit der Durchführung eines Projekts in der Vereinbarung über die Gewährung einer Gemeinschaftshilfe festgelegt. Er beginnt, abgesehen von der im Folgenden genannten Ausnahme, nicht vor der Unterzeichnung der Fördervereinbarung durch die Kommission, die voraussichtlich am 15. April 2004 erfolgt. Spätester Termin für den Beginn des Förderzeitraums ist der 15. November 2004.

Für eine Maßnahme, die bereits angelaufen ist, kann eine Finanzhilfe nur dann gewährt werden, wenn der Antragsteller nachweisen kann, dass es erforderlich war, ihren Beginn vor den Zeitpunkt der Unterzeichnung der Fördervereinbarung zu legen. In solchen Fällen dürfen die förderfähigen Ausgaben nicht vor dem 15. April 2004 bzw. vor der Unterzeichnung der Vereinbarung, wenn die Unterzeichnung vor dem 15. April erfolgt, angefallen sein.

Förderfähig sind ausschließlich die nachstehend genannten Kosten, sofern sie korrekt verbucht wurden, marktüblichen Preisen entsprechen und feststellbar und kontrollierbar sind. Infrage kommen nur direkte Kosten (unmittelbar durch das Projekt entstandene Kosten, die für seine Durchführung unerlässlich sind und die dem Grundsatz der Kostenwirksamkeit entsprechen):

— Personalkosten, die ausschließlich im Zusammenhang mit der Durchführung des Projekts entstehen, sind nur dann förderfähig, wenn der jeweilige Mitorganisator den prozentualen Anteil der für die Durchführung des Projekts innerhalb des Förderzeitraums erforderlichen Arbeitszeit und damit den prozentualen Anteil der Personalkosten, die den Projektkosten zugerechnet werden müssen, eindeutig bestimmen und nachweisen kann. Gehälter und Kosten für Angestellte des Öffentlichen Dienstes sind nicht förderfähig, es sei denn, die Angestellten wurden nachweislich zu einer Nichtregierungsorganisation abgeordnet oder sie führen auf andere Weise Arbeiten außerhalb ihrer regulären Aufgaben durch und werden dafür bezahlt. Diese Arbeiten müssen für das Projekt notwendig und angemessen sein. Die Kosten für das Verwaltungspersonal des Projekts dürfen 20 % des Gesamtbetrags aller übrigen unmittelbaren Ausgaben nicht übersteigen.

⁽¹⁾ Diese Ausgaben sind nur bei Kulturakteuren aus den 15 Mitgliedstaaten, den drei EWR/EFTA-Staaten und den 12 Beitrittsstaaten, die an diesem Programm teilnehmen, förderfähig (siehe Anhang B Buchstabe b).

— Reise-, Unterbringungs- und Aufenthaltskosten im Zusammenhang mit dem Projekt, z. B. für Sitzungen, europäische Begegnungen, Reisen zu Fortbildungsmaßnahmen (Kosten für Taxifahrten sind nicht förderfähig, es sei denn, es wird nachgewiesen, dass es keine Alternative gab). Die Einrichtungen sollten bei der Berechnung dieser Kosten ihre eigenen Tagessätze heranziehen, die jedoch nicht höher sein dürfen als die von der Kommission festgelegten Höchstsätze (die Sätze der EG können auf der folgenden Website abgerufen werden:

http://europa.eu.int/comm/culture/eac/how particip 2000/pract info/appel 2004 en.html)

- Kosten im Zusammenhang mit Konferenzen (Anmietung von Räumlichkeiten, Dolmetschkosten usw.);
- Veröffentlichungs- und Verbreitungskosten;
- Ausrüstungskosten (bei der Anschaffung von langlebigen Gebrauchsgütern wird lediglich der Abschreibungsbetrag berücksichtigt);
- Kosten von Verbrauchsgütern und Büromaterial;
- Telekommunikationskosten;
- Versicherungen, Anmietung von Räumlichkeiten und Ausrüstung, Urheberrechte (einschließlich Tantiemen), Folgerecht des Urhebers eines Kunstwerks, Machbarkeitsstudien, Betriebs- und Koordinierungskosten, Künstlergagen;
- Kosten der externen Buchpr
 üfung;
- bei einjährigen Projekten und mehrjährigen Projekten, bei denen einige der Aktivitäten in einem Land stattfinden, das nicht am Programm teilnimmt, dürfen die Kosten im Zusammenhang mit dem Projekt, die in diesem Drittland durch den Antragsteller oder die Mitorganisatoren angefallen sind, 10 % des Gesamtbudgets nicht überschreiten;
- bei den spezifischen Kooperationsprojekten, die vollständig in einem Drittland (¹) stattfinden, können die in diesem Drittland für den Antragsteller und die Mitorganisatoren anfallenden Projektkosten geltend gemacht werden.

Allgemeine Kosten (Rubrik 2 des Antragsformulars mit Büromaterial, Verbrauchsgütern, Abschreibung der Computerausrüstung usw.), die für den Empfänger der Finanzhilfe im Zusammenhang mit der Durchführung der Maßnahme entstehen, sind förderfähig, sofern sie 7 % der gesamten unmittelbaren Kosten nicht übersteigen.

Nicht förderfähige Ausgaben

Die folgenden Ausgaben können in keinem Fall geltend gemacht werden:

- Kosten für eingesetztes Kapital;
- Rückstellungen allgemeiner Art (für Verluste, etwaige spätere Verbindlichkeiten);
- Verbindlichkeiten:
- Zinsaufwendungen;
- zweifelhafte Forderungen;
- Wechselkursverluste, soweit sie nicht in Ausnahmefällen ausdrücklich vorgesehen sind;
- übermäßig hohe Kosten;
- Herstellung von gewerblichem Material und gewerblichen Veröffentlichungen: Monographien, Sammlungen, Zeitschriften, Schallplatten, CDs, CD-ROMs, CDI und Videos werden jedoch berücksichtigt, wenn sie Bestandteil des Projekts sind;
- Investitions- oder Betriebskosten der Kultureinrichtungen, die nicht Bestandteil des Projekts sind;
- Mehrwertsteuer, es sei denn, der Empfänger der Finanzhilfe kann nachweisen, dass sie nicht erstattet wird;

⁽¹⁾ Als "Drittländer" gelten alle Staaten, die nicht am Programm "Kultur 2000" teilnehmen.

- Ausgaben von Teilnehmern aus Ländern, die nicht am Programm Kultur 2000 teilnehmen.
- Sachleistungen jeder Art (ganz oder teilweise eingebrachte Grundstücke bzw. Immobilien, langlebige Investitionsgüter, Rohstoffe, unentgeltliche, ehrenamtliche Tätigkeit).

Unterverträge und Ausschreibungen

Sofern die Durchführung der geförderten Maßnahmen die Vergabe von Unteraufträgen oder Ausschreibungen erfordert, müssen die Empfänger der Finanzhilfe den jeweiligen Vertrag in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Transparenz und der Gleichbehandlung potenzieller Vertragspartner an den Anbieter mit dem besten Preis-Leistungs-Verhältnis vergeben und dafür Sorge tragen, dass kein Interessenkonflikt entsteht.

ALLGEMEINE FINANZ- UND VERWALTUNGSVERFAHREN

1. Laufzeit der Projekte

- Die Projekte dürfen nicht nach dem 15. November 2004 beginnen. Sie müssen klar und eindeutig definierte Zielsetzungen sowie einen realistischen Zeitplan haben. Für alle Projekte wird der Förderzeitraum für Ausgaben im Zusammenhang mit der Durchführung eines Projekts in der Vereinbarung über die Gewährung einer Gemeinschaftshilfe festgelegt. Er beginnt, abgesehen von der im Folgenden genannten Ausnahme, nicht vor der Unterzeichnung der Fördervereinbarung durch die Kommission, die voraussichtlich am 15. April 2004 erfolgt.
- Für eine Maßnahme, die bereits angelaufen ist, kann eine Finanzhilfe nur dann gewährt werden, wenn der Antragsteller nachweisen kann, dass es erforderlich war, ihren Beginn vor den Zeitpunkt der Unterzeichnung der Fördervereinbarung zu legen. In solchen Fällen dürfen die förderfähigen Ausgaben nicht vor dem 15. April 2004 bzw. vor der Unterzeichnung der Vereinbarung, wenn die Unterzeichnung vor dem 15. April erfolgt, angefallen sein.

Der Zeitraum, für den Ausgaben geltend gemacht werden können, darf den Förderzeitraum für die jeweilige Maßnahmenart nicht überschreiten, d. h.:

- bei einjährigen Kooperationsprojekten und Maßnahmen der kulturellen Zusammenarbeit in Drittländern, die nicht am Programm teilnehmen: 12 Monate;
- bei mehrjährigen Kooperationsprojekten: nicht weniger als 24 Monate und nicht mehr als 36 Monate.

In den Anträgen müssen Beginn und Ende des Projekts genau angegeben werden.

2. Finanzierungsbedingungen

Die Bewilligung eines Antrags durch die Kommission verpflichtet diese nicht zur Vergabe eines Finanzierungsbeitrags in Höhe des vom Empfänger der Finanzhilfe beantragten Betrags. Die Gewährung einer Finanzhilfe begründet keinen Anspruch für die nachfolgenden Jahre.

Der Zeichnungsberechtigte der Antrag stellenden Einrichtung (Antragsteller) verpflichtet sich durch seine Unterschrift, den Nachweis über die korrekte Verwendung der Finanzhilfe zu führen und die Kommission und/oder den Europäischen Rechnungshof zu ermächtigen, die Bücher der Einrichtung zu prüfen. Zu diesem Zweck muss der Empfänger der Finanzhilfe die entsprechenden Belege über einen Zeitraum von fünf Jahren nach der letzten Zahlung aufbewahren.

Die Kommission kann von jeder privaten Einrichtung, der eine Finanzhilfe gewährt wurde, verlangen, dass sie vorab eine Garantie einer zugelassenen Bank oder Finanzorganisation mit Sitz in einem der Mitgliedstaaten vorlegt. Diese Garantie muss auf Euro lauten.

3. Vertragsbedingungen

Über die Gemeinschaftsunterstützung wird zwischen der Kommission und dem Antragsteller, der als Empfänger der Finanzhilfe bezeichnet wird, eine Vereinbarung über die Gewährung einer Gemeinschaftshilfe geschlossen. Die Kommission kann verlangen, dass der Empfänger der Finanzhilfe (Antragsteller) und die anderen Mitorganisatoren eine Vereinbarung über die Durchführung des Projekts einschließlich der Finanzierungsbestimmungen schließen. Ein Muster der von der Kommission verwendeten Fördervereinbarung kann auf der folgenden Website abgerufen werden:

http://europa.eu.int/comm/culture/eac/how_particip2000/pract_info/appel_2004_en.html

Die Empfänger der Finanzhilfe müssen sich streng an die geltenden Verwaltungsvorschriften halten und die Bedingungen des Programms "Kultur 2000" sowie die Bestimmungen der neuen Haushaltsordnung der Europäischen Kommission einhalten.

Ausführliche Informationen zu der neuen Haushaltsordnung können unter dem folgenden Hyperlink http://europa.eu.int/eur-lex/en/search/search_oj.html und in den beiden folgenden Amtsblättern abgerufen werden:

ABl. L 248 vom 16.9.2002 (Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften)

ABl. L 357 vom 31.12.2002 (Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2342/2002 der Kommission vom 23. Dezember 2002 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung Nr. (EG, Euratom) 1605/2002 des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushalt der Europäischen Gemeinschaften).

Die Kommission misst der Qualität der administrativen und finanziellen Abwicklung der Projekte größte Bedeutung bei.

Die Kommission kann für die bezuschussten Projekte nicht haftbar gemacht werden. Die von ihr bewilligte Finanzhilfe stellt keine Forderung an die Kommission dar und kann daher nicht auf Dritte übertragen werden.

4. Einhaltung der Fristen

Die in der Vereinbarung über die Gewährung einer Gemeinschaftshilfe angegebenen Fristen sind einzuhalten. In Ausnahmefällen kann die Laufzeit der Vereinbarung über die Gewährung einer Gemeinschaftshilfe einmal verlängert werden, falls sich bei der Durchführung des Projekts eine Verzögerung ergeben sollte. In jedem offiziellen Antrag, der mindestens zwei Monate vor Ablauf des in der Vereinbarung über die Gewährung einer Gemeinschaftshilfe genannten Förderzeitraums einzureichen ist, müssen die Dauer der beantragten Verlängerung sowie die Gründe für die Verzögerung, der vorgeschlagene geänderte Zeitplan und die finanziellen Folgen angegeben werden. Der Antrag wird geprüft. Im Falle einer Genehmigung wird dem Empfänger der Finanzhilfe ein Nachtrag zur Annahme und Unterzeichnung übermittelt.

Jede Verzögerung, die dazu führt, dass ein Projekt **nach** dem vereinbarten Abschlusstermin abgeschlossen wird und die nicht in einer zuvor vereinbarten Änderung der ursprünglichen Vereinbarung über die Gewährung einer Gemeinschaftshilfe durch die Kommission wie oben dargestellt festgelegt wurde, hat zur Folge, dass sich die Finanzierung insofern verringert, als sämtliche nicht förderfähigen Ausgaben, d. h. alle nach dem vereinbarten Abschlusstermin anfallenden Ausgaben, von der Förderung ausgeschlossen sind.

5. Kofinanzierung

Die Gemeinschaftshilfe im Rahmen dieses Programms wird vorbehaltlich des schriftlichen und rechtsverbindlichen Nachweises der finanziellen Beteiligung (Angabe der Höhe des Beitrags) des Antragstellers und der Mitorganisatoren an der Durchführung des Projekts bewilligt.

Der Empfänger der Finanzhilfe muss den Nachweis über die Kofinanzierung durch Eigenmittel bzw. durch Finanztransfers von Dritten erbringen.

6. Auszahlung der Finanzhilfe

Die Finanzhilfe für alle **einjährigen Projekte** wird in zwei Tranchen angewiesen. Die Vorauszahlung (70 % der gesamten Finanzhilfe) erfolgt innerhalb von 45 Tagen nach dem Datum, an dem die zweite der beiden Parteien die Vereinbarung unterzeichnet hat. Die Zahlung des Restbetrags kann erst angewiesen werden, nachdem die Kommission den endgültigen Tätigkeits- und Finanzbericht genehmigt hat.

Bei mehrjährigen Kooperationsprojekten erfolgt die Auszahlung der Finanzhilfe in drei Tranchen: eine Vorauszahlung (50 % der gesamten Finanzhilfe) innerhalb von 45 Tagen nach dem Datum, an dem die zweite der beiden Vertragsparteien die Vereinbarung unterzeichnet hat, eine zweite Vorauszahlung bei der Halbzeit des Projekts (30 % der gesamten Finanzhilfe) und eine abschließende Zahlung des Restbetrags nach dem Abschluss des Projekts. Die zweite Vorauszahlung wird nach Verwendung von mindestens 70 % der ersten Vorauszahlung geleistet, und bei jedem Zahlungsgesuch muss der Empfänger der Kommission eine Aufstellung der bis dato durchgeführten Maßnahmen sowie eine Aufschlüsselung der für diese Maßnahmen tatsächlich getätigten Ausgaben vorlegen. Die zweite Vorauszahlung erfolgt erst, nachdem dieser Bericht von der Kommission genehmigt wurde. Die Abschlusszahlung erfolgt erst nach dem Abschluss des Projekts und nachdem die Kommission den Abschlussbericht und die Schlussabrechnung genehmigt hat.

Bei endgültigen Zahlungen von mehr als 150 000 EUR muss der Schlussabrechnung der Bericht eines externen Buchprüfers beigefügt sein (öffentliche Einrichtungen und Bildungseinrichtungen des Sekundar- und Tertiärbereichs ausgenommen). Die externe Prüfung muss durch eine unabhängige Stelle bzw. einen unabhängigen Experten erfolgen, die/der amtlich zugelassen ist, um Buchprüfungen durchzuführen. Zweck der Buchprüfung ist die Bestätigung, dass die Finanzunterlagen, die der Empfänger der Finanzhilfe der Kommission vorgelegt hat, mit den finanziellen Regelungen der Vereinbarung übereinstimmen, dass die angegebenen Kosten den tatsächlichen Kosten entsprechen und dass alle Einnahmen angegeben wurden.

Finanzhilfen für **Übersetzungsprojekte** werden in einer Tranche zum Abschluss des Projekts und nach der Genehmigung des Abschlussberichts und der Schlussabrechnung angewiesen.

Da die Finanzhilfe der Kommission nur einen gewissen Prozentsatz der veranschlagten Gesamtkosten ausmacht, wird die Abschlusszahlung anhand der angegebenen förderfähigen tatsächlichen Kosten und unter Berücksichtigung der sonstigen erhaltenen Beiträge bzw. des Eigenbeitrags des Antragstellers und der Mitorganisatoren berechnet.

Die Finanzhilfe darf unter keinen Umständen bezwecken oder bewirken, dass ein Gewinn für den Empfänger entsteht. Sie soll auf den Betrag begrenzt sein, der erforderlich ist, um Einnahmen und Ausgaben der Maßnahme auszugleichen. Ein Gewinn ist definiert als Überschuss der Gesamteinnahmen gegenüber den Kosten der fraglichen Maßnahme zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags auf Auszahlung des Restbetrags der betreffenden Finanzhilfe.

Werden mit einer Maßnahme Einnahmen erzielt, sind die von der Kommission gewährten Mittel in entsprechender Höhe zurückzuzahlen. Liegen die tatsächlichen Gesamtkosten unter den veranschlagten Gesamtkosten, wird die Finanzhilfe proportional zur Differenz zwischen den beiden Beträgen gekürzt. Es liegt deshalb im Interesse des Antragstellers, einen realistischen Kostenvoranschlag einzureichen.

7. Allgemeine Bestimmungen

Die Verwendung der an die Empfänger vergebenen Finanzhilfe wird der Überwachung und Finanzkontrolle durch die Kommission und/oder den Europäischen Rechnungshof und/oder das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) unterzogen.

Verschweigt der Antragsteller ganz oder teilweise Informationen, die einen Einfluss auf die endgültige Entscheidung der Kommission haben können, führt dies automatisch zur Ablehnung des Antrags bzw. gibt, wenn dies erst zu einem späteren Zeitpunkt festgestellt wird, der Kommission das Recht, die Vereinbarung über die Gewährung einer Gemeinschaftshilfe vorzeitig aufzulösen und die vollständige Rückzahlung aller Beträge zu verlangen, die der Empfänger der Finanzhilfe im Rahmen dieser Vereinbarung erhalten hat.

- Abschlussbericht und Schlussabrechnung

Nach dem Abschluss eines Projekts, für das eine Gemeinschaftshilfe gewährt wurde, muss der Empfänger einen Tätigkeitsbericht mit den Projektergebnissen einschließlich der Schlussabrechnung, vorlegen und der Europäischen Kommission auf Anfrage alle für die Bewertung des Projekts erforderlichen Informationen übermitteln. Dem Bericht, der eine knappe, aber vollständige Beschreibung der Ergebnisse der Projekttätigkeiten im Vergleich zu den ursprünglichen Projektzielen enthält, sind alle eventuell erstellten Veröffentlichungen beizufügen.

Der Tätigkeitsbericht muss ferner einen Bericht jedes Mitorganisators enthalten, in dem dessen Mitarbeit während des gesamten Projekts im Einzelnen belegt wird.

- Hinweis auf die Gemeinschaftsunterstützung

Die Organisatoren der Projekte sind vertraglich verpflichtet, während der Laufzeit des Projekts und in der Folge in Veröffentlichungen und allgemeinen und aktuellen Informationsmaterialien auf geeignete Weise und gemäß den Bestimmungen der Vereinbarung über die Gewährung einer Gemeinschaftshilfe auf die im Rahmen dieser Maßnahme gewährte Unterstützung durch die Europäische Union hinzuweisen. Der Nachweis für diese Hinweise muss sowohl in den Zwischenberichten als auch in den Abschlussberichten geführt werden.

Die Kommission veröffentlicht Namen und Anschrift des Empfängers der Finanzhilfe, den Gegenstand der Finanzhilfe sowie den Betrag und den Finanzierungssatz. Dies erfolgt mit Zustimmung des Empfängers der Finanzhilfe, es sei denn, die Veröffentlichung dieser Angaben beeinträchtige die Sicherheit des Empfängers der Finanzhilfe oder schade seinen Geschäftsinteressen.

EINREICHUNG DER ANTRÄGE

Der Aufruf zur Einreichung von Anträgen und die Antragsformulare können über Internet vom Server Europa unter folgender Adresse abgerufen werden:

http://europa.eu.int/comm/culture/eac/how_particip2000/pract_info/appel_2004_en.html

Antragsformulare können gegebenenfalls bei den Kontaktstellen für Kulturangelegenheiten in den am Programm teilnehmenden Staaten (Anhang E) oder beim Referat "Politikentwicklung im kulturellen Bereich und Rahmenprogramm Kultur 2000" unter folgender Anschrift angefordert werden:

Europäische Kommission Politikentwicklung im kulturellen Bereich — Rahmenprogramm "Kultur 2000" B-100 — Büro: 5/21 B-1049 Brüssel

Es werden ausschließlich Anträge zur Prüfung angenommen, die vorschriftsmäßig ausgefüllt sind und auf dem Standardformular vorgelegt werden. Per E-Mail oder Fax eingereichte sowie handschriftliche Anträge sind nicht zulässig.

Die Anträge sind an die oben genannte Anschrift zu richten:

- entweder mit der Post in diesem Fall wird das Datum des Versands für verbindlich erklärt, wobei der Poststempel ausschlaggebend ist; oder
- durch den Antragsteller persönlich oder einen Vertreter oder einen Kurierdienst gegen Aushändigung einer unterzeichneten und datierten Empfangsbestätigung.

Die Einreichungsfrist endet am **30. Oktober 2003** für alle einjährigen Projekte (einschließlich der Projekte in Drittländern) und Übersetzungsprojekte und am **14. November 2003** für alle mehrjährigen Kooperationsprojekte.

Die Frist wird unter keinen Umständen verlängert und ist unbedingt einzuhalten.

ANHANG E

VERZEICHNIS DER KONTAKTSTELLEN FÜR KULTURANGELEGENHEITEN IN EUROPA

Belgien

Flämische Gemeinschaft

Frau Annemarie Gielen CultuurNet Vlaanderen Arenbergstraat 1d B-1000 Brussel Tel. (32-2) 551 18 86 Fax (32-2) 551 18 99 E-Mail: annemarie.gielen@cultuurnet.be http://www.cultuurnet.be

Französische und Deutschsprachige Gemeinschaft

Frau Claudine Lison
Frau Marie Schippers
c/o Wallonie-Bruxelles Théatre
Le Flagey
Place Flagey 18 B13
B-1050 Bruxelles
Tel. (32-2) 219 39 08
Fax (32-2) 219 45 74
E-Mail: wbt@online.be
http://www.pcceurope.be

Bulgarien

Kontaktstelle für Kulturangelegenheiten in Bulgarien

Euro-Bulgarian Cultural Centre Yavor Koinakov 17 Al. Stamboliiski Blvd. BG-1040 Sofia Tel. (359-2) 988 00 84 Fax (359-2) 980 78 03 E-Mail: cip@eubcc.bg http://www.eubcc.bg

Kulturministerium
Abteilung für europäische Integration
Iveta Dimova
Daniela Kaneva
17 Al. Stamboliiski Blvd.
BG-1040 Sofia
Tel. (359-2) 980 57 89
Fax (359-2) 981 81 45
E-Mail: iveta_dimova@lycos.com
daniela_kaneva@yahoo.com
http://www.culture.government.bg

Dänemark

Kontaktstelle für Kulturangelegenheiten in Dänemark

Rasmus Wiinstedt Tscherning Anne-Marie Rasmussen The Danish Agency for the Arts Kongens Nytorv 3, Box 9012 DK-1022 Kopenhagen K Tel. (45) 33 92 30 40 Fax (45) 33 14 64 28 E-Mail: ccp@kulturtilskud.dk http://www.kulturtilskud.min.dk/ccp

Deutschland

Frau Sabine Bornemann
Kontaktstelle für Kulturangelegenheiten in Deutschland c/o Deutscher Kulturrat
Weberstraße 59a
D-53113 Bonn
Tel. (49-228) 201 35 27
Fax (49-228) 201 35 29
E-Mail: ccp@kulturrat.de
http://www.kulturrat.de/ccp/

Estland

Kontaktstelle für Kulturangelegenheiten in Estland
Eike Eller
Karla Agan
International Relations and European Integration
Department
23 Suur-Karja Street
EE-15076 Tallinn
Tel. (372) 628 22 28/30
Fax (372) 628 23 20
E-Mail: eike.eller@kul.ee
karla.agan@kul.ee
http://www.kul.ee/ccp

Finnland

Kontaktstelle für Kulturangelegenheiten in Finnland

Frau Ulla Nyberg
Frau Hanna Hietaluoma
Centre for International Mobility CIMO
PO Box 343
Hakaniemenkatu 2
FIN-00531 Helsinki
Tel. (358-9) 77 47 70 82/77 47 72 44
Fax (358-9) 77 47 70 64
E-Mail: ccp@cimo.fi
http://www.cimo.fi

Frankreich

Kontaktstelle für Kulturangelegenheiten in Frankreich

Relais Culture Europe
Herr Pascal Brunet
Frau Valérie Martino
17, rue Montorgueil
F-75001 Paris
Tel. (33-1) 53 40 95 10
Fax (33-1) 53 40 95 19
E-Mail: info@relais-culture-europe.org
http://www.relais-culture-europe.org

Griechenland

Kontaktstelle für Kulturangelegenheiten in Griechenland Herr Georgios Liontos Kulturministerium Directorate of European Affairs 17 rue Ermou GR-10563 Athen Tel. (30) 210 32 30 293/82 01 501 Fax (30) 210 33 10 796 E-Mail: Georgios.Liontos@dseee.culture.gr http://www.ccp.culture.gr

Irland

Kontaktstelle für Kulturangelegenheiten in Irland

Frau Emma Kelly Frau Kira Ravinskaya Frau Catherine Boothman

The Arts Council/An Chomhairle Ealaion

70 Merrion Square

Dublin 2 Ireland Fax (353-1) 676 13 02

E-Mail: ccp@artscouncil.ie http://www.artscouncil.ie

Frau Kira Ravinskaya Tel. (353-1) 618 02 02

Frau Emma Kelly Tel. (353-1) 618 02 64 Frau Catherine Boothman Tel. (353-1) 618 02 34

Island

Kontaktstelle für Kulturangelegenheiten in Island

Svanbjörg Einarsdottir Túngata 14 IS-101 Reykjavik Tel. (354) 562 63 88 Fax (354) 562 71 71 E-Mail: ccp@iff.is http://www.centrum.is/ccp

Italien

Kontaktstelle für Kulturangelegenheiten in Italien Dialoghi per la Cultura Europea, Antenna Culturale

Europea — CCP Italy
Herr Massimo Scalari
Frau Marcella Mondini
Frau Cristiana Bartolini
Piazza Castello, 9
I-10123 Torino
Tel. (39) 011 54 72 08
Fax (39) 011 54 82 52

E-Mail: info@antennaculturale.it http://www.antennaculturale.it

Lettland

Kontaktstelle für Kulturangelegenheiten in Lettland

Litauen

Kontaktstelle für Kulturangelegenheiten in Litauen Europos kulturos programu centras/Lithuanian CCP Agne Nastopkaite-Martikoniene Ieva Skarzinskaite J. Basanaviciaus, 5 LT-2600 Vilnius Tel./Fax (370) 5 261 29 21 E-Mail: belskit@durys.org http://www.durys.org

Luxemburg

Kontaktstelle für Kulturangelegenheiten in Luxemburg

Frau Marie-Ange Schimmer Relais Culture Europe-Luxembourg Agence luxembourgeoise d'action culturelle 34b, rue Philippe II L-2340 Luxembourg Tel. (352) 46 49 46-22 Fax (352) 46 07 01 E-Mail: rce@culture.lu

http://www.gouvernement.lu/gouv/fr/doss/rce

Malta

Kontaktstelle für Kulturangelegenheiten in Malta

Chris Gatt
St James Cavalier
Centre for Creativity
MT- Valletta VLT 11
Tel. (356) 21 22 32 16
Fax (356) 21 22 32 18
E-Mail: info@sjcav.org
http://www.sjcav.org

Niederlande

Kontaktstelle für Kulturangelegenheiten in den Niederlanden

Frau Yvette Gieles
CCP/SICA — Service Centre for International Cultural
Activities
Van Diemenstraat 410
1013-CR Amsterdam
Nederland
Tel. (31) 206 16 42 25
Fax (31) 206 12 81 52
E-Mail: ccpnl@sicasica.nl
http://www.sicasica.nl/ccp

Norwegen

Kontaktstelle für Kulturangelegenheiten in Norwegen

Norsk kulturråd (Norwegischer Kulturrat) Herr Jean Yves Gallardo Grev Wedels plass 1 N-0151 Oslo Tel. (47) 22 47 83 30 Fax (47) 22 33 40 42 E-Mail: jean-yves.gallardo@kulturrad.dep.no http://http://www.kulturrad.no/

Österreich

Kontaktstelle für Kulturangelegenheiten in Österreich

Frau Sigrid Olbrich-Hiebler
Bundeskanzleramt — Kunstsektion
Kontaktstelle für Kulturangelegenheiten in Österreich
Schottengasse 1
A-1010 Wien
Tel. (43-1) 531 15 76 93
Fax (43-1) 531 15 76 94
E-Mail: sigrid.hiebler@bka.gv.at
http://www.ccp-austria.at/

Kulturelles Erbe:

Frau Liselotte Haschke Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Schreyvogelgasse 2 A-1010 Wien Tel. (43-1) 531 20 36 26 Fax (43-1) 531 20 36 09 E-Mail: liselotte.haschke@bmbwk.gv.at http://www.bmbwk.gv.at/kultur

Polen

Kontaktstelle für Kulturangelegenheiten in Polen

Frau Joanna Sanetra
Kulturministerium
Abteilung für internationale Beziehungen und europäische Integration
Krakowskie Przedmiescie 15/17
PL-00-071 Warschau
Tel. (48) 022 828 37 91
Fax (48) 022 828 37 91
E-Mail: pkk.kultura@mk.gov.pl
http://www.mk.gov.pl/pkk

Portugal

Kontaktstelle für Kulturangelegenheiten in Portugal

Kulturministerium
Frau Ana Paula Silva
Palácio Nacional da Ajuda, Ala Norte, 3.º Andar
P-1300-018 Lisboa
Tel. (351-21) 361 93 10/3
Fax (351-21) 363 62 78
E-Mail: asilva@min-cultura.pt
http://www.min-cultura.pt

Rumänien

Schweden

Kontaktstelle für Kulturangelegenheiten in Schweden

Kulturelle Angelegenheiten und Literatur:
 The National Council for Cultural Affairs
 Herr Leif Sundkvist
 Box 7843
 S-103 98 Stockholm
 Tel. (46-8) 51 92 64 15
 Fax (46-8) 51 92 64 99
 E-Mail: ccp@kulturradet.se
 leif.sundkvist@kulturradet.se
 http://www.kulturradet.se

- Kulturelles Erbe:

National Heritage Board
Frau Maria Wikman
Box 5405
S-114 84 Stockholm
Tel. (46-8) 51 91 80 22
Fax (46-8) 51 91 80 79
E-Mail: ccp@raa.se
maria.wikman@raa.se
http://www.raa.se

Slowakei

Kontaktstelle für Kulturangelegenheiten in der Slowakei

Natalia Cehlarikova Marian Durisin Bozena Kríziková Kulturministerium Abteilung für europäische Integration SNP Square 33 SK-813 31 Bratislava Tel. (421) 259 39 13 24/13 23 Fax (421) 259 39 13 70 E-Mail: ccp@culture.gov.sk http://www.ccp.sk

Slowenien

Kontaktstelle für Kulturangelegenheiten in Slowenien

Mateja Lazar
SCCA, Centre for Contemporary Arts — Ljubljana
(SCCA — Ljubljana)
Metelkova 6
SLO-1000 Ljubljana
Tel. (386) 14 31 83 85
Fax (386) 14 30 06 29
E-Mail: ccp@scca-ljubljana.si
http://www.scca-ljubljana.si/ccp

Spanien

Kontaktstelle für Kulturangelegenheiten in Spanien

Punto de Contacto Cultural de España
Herr Juan Antonio Casado Casado
Dirección General de Cooperación y Comunicación
Cultural
Ministerium für Bildung, Kultur und Sport
Plaza del Rey nº 1
E-28004 Madrid
Tel. (34) 917 01 71 15
Fax (34) 917 01 72 19
E-Mail: pcc.cultura@dgcc.mcu.es
http://www.mcu.es/cooperacion/pcc/index.html

Tschechische Republik

Kontaktstelle für Kulturangelegenheiten in der Tschechischen Republik

Frau Eva Zákova
Frau Magdalena Biciková
Divadelní Ústav
Celetná 17
110 00 Praha 1
Tschechische Republik
Tel. (420) 224 809 134/118/119
Fax (420) 222 326 121
E-Mail: eva.zakova@culture2000.cz
magdalena.bicikova@culture2000.cz
http://www.culture2000.cz

Kulturelles Erbe:
Frau Eva Lukásová
Celetná 17
National Institute for the Preservation of the Cultural
Heritage — Head Office
Valdstejnské.nám. 3
CZ-118 01 Praha 1
Tel. (420) 257 532 309, (420) 257 010 249
Fax (420) 257 010 248
E-Mail: culture2000heritage@supp.cz
http://www.supp.cz/html/culture2000heritage

Ungarn

Kontaktstelle für Kulturangelegenheiten in Ungarn KultúrPont Iroda
Attila Zongor
Kazinczy u. 24—26
H-1075 Budapest
Tel. (36-1) 413 75 65
Fax (36-1) 413 75 74
E-Mail: info@kulturpont.hu
http://www.kulturpont.hu

Vereinigtes Königreich

Kontaktstelle für Kulturangelegenheiten im Vereinigten Königreich

Herr Geoffrey Brown
Frau Tanja Kleinhenz
Euclid
46—48 Mount Pleasant
Liverpool L3 5SD
United Kingdom
Tel. (44-151) 709 25 64
Fax (44-151) 709 86 47
E-Mail: c2k@euclid.info
http://www.culture2000.info

Republik Zypern

Kontaktstelle für Kulturangelegenheiten in der Republik Zypern

Eleni Nikita
Loulli Michaelidou
Christina Hadjisavva
Ministerium für Bildung und Kultur
Cultural Services
Corner of Kimonas and Thoukidides Street
CY-1434 Nikosia
Tel. (357) 22 80 09 79/80 09 33/80 09 94
Fax (357) 22 51 80 42
E-Mail: ccp@culture.moec.gov.cy
http://www.moec.gov.cy/ccp/index.html